

Aufgrund von Art. 30 Abs. 2 S. 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Augsburg folgende Richtlinie:

Richtlinie zur Verwendung der Programmpauschale der Deutschen Forschungsgemeinschaft

Vorwort:

Die Verwendungsrichtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft sehen ab dem 01.01.2023 für den Erhalt der DFG-Programmpauschale (DFG-PP) vor, dass sich die geförderten Einrichtungen Richtlinien zur Verwendung der DFG-PP geben. Anlass der Änderung der Verwendungsrichtlinie ist die Vorgabe des Rechnungsprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages (RPA-BT) an das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und die DFG in der Folge der Prüfung der DFG-PP durch den Bundesrechnungshof. Der Beschluss des RPA-BT sieht insbesondere vor, dass die indirekten, zusätzlichen und variablen Projektausgaben, die im Zusammenhang mit der DFG-Förderung entstehen, präziser bestimmt und diese anteilig ausgleichen. Mittel aus der DFG-PP transparent und prüfbar durch die geförderten Einrichtungen verwendet werden.

Daher hat das Präsidium der Technischen Hochschule Augsburg am 25.10.2024 folgenden Beschluss gefasst:

Präambel:

An der Technischen Hochschule Augsburg (nachfolgend „THA“) stellt die Durchführung von Drittmittelprojekten einen erheblichen Anteil der Forschungsaktivitäten dar und trägt wesentlich zur Reputation und Attraktivität der THA für Forschende und Studierende bei. Im Rahmen der Finanzierung dieser Projekte werden in DFG-geförderten Projekten nur die Ausgaben für zusätzliches Personal sowie die während der Projektlaufzeit entstandenen und belegbaren direkten Sach- und Investitionsausgaben (wissenschaftliche Geräte, Verbrauchsmaterialien, Reisen, Veranstaltungen) abgedeckt.

Diese Projekte verursachen aber auch indirekte Projektausgaben, die in einer betriebswirtschaftlichen Betrachtungsweise entstehen. Diese Ausgaben werden grundsätzlich aus dem Haushalt der THA bestritten. Im Wesentlichen handelt es sich um Personalausgaben, die einerseits die wissenschaftliche Forschung in den einzelnen Fachbereichen und zum anderen in den zentralen Einrichtungen bzw. in der Verwaltung die Durchführung und die Administration der geförderten Projekte unterstützen. Darüber hinaus entstehen eine Vielzahl von Sachausgaben (Sachmittelausstattungen für das Projektpersonal, Dienstleistungen, Energie, Raumkosten etc.). Die DFG-PP dient der anteiligen Kompensation dieser indirekten Projektausgaben, die aus Haushaltsmitteln der THA finanziert werden.

Mit den nachfolgenden Bestimmungen soll die Verwendung der DFG-PP, die in DFG-Projektförderungen eingeworben wurde, zur Entlastung der aus dem Haushalt finanzierten, indirekten Projektausgaben geregelt werden.

Die Technische Hochschule Augsburg erlässt folgende Richtlinie für die Verwendung der DFG-PP:

§ 1 Vereinnahmungsregelungen

- (1) Die auf dem Bankkonto eingehende DFG-PP wird entsprechend den jeweiligen Buchungsregeln auf einem Einnahmekonto/-titel gebucht und ausgewiesen.
- (2) Die Vereinnahmung der DFG-PP erfolgt durch Verbuchung bzw. Umbuchung auf die entsprechenden Einnahmentitel im Haushalt. Der Richtlinie ist eine beispielhafte Positiv- und Negativliste für die Verwendung der Programmpauschale (**Anlage 1**) beigelegt.

Die konkrete Umbuchung wird in einer separaten Buchungsanweisung (**Anlage 2**) festgelegt. Diese Buchungsanweisung regelt die Vereinnahmung, die Mittelverwendung und deren Dokumentation. Mit der Belastung der Kostenstellen mit indirekten Projektausgaben gilt die DFG-PP vorrangig als verwendet. Nur Buchungen, die im Zusammenhang mit diesen rechnungsmäßigen Verarbeitungsschritten stehen, dürfen im Text auf die DFG-PP hinweisen, da damit die Verwendung der DFG_PP abgeschlossen ist.

- (3) Die Einhaltung der vorstehenden Regelungen wird Gegenstand der Rechnungsprüfung der THA und soll von der internen Revision überwacht werden.

§ 2 Haushaltsrechtliche Regelungen

- (1) Die über die Verrechnung der indirekten Projektausgaben dem Haushalt zugeführten Mittel der DFG- Programmpauschale unterliegen den an der Technische Hochschule Augsburg grundsätzlich geltenden Regelungen des Bayerischen Haushaltsrechts, insbesondere der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und den intern erlassenen Richtlinien und Anweisungen.
- (2) Die Mittel der Programmpauschale dürfen ausnahmsweise in kommende Haushaltsjahre übertragen werden. Werden die Mittel nicht innerhalb der ersten drei Monate des folgenden Haushaltsjahres im Sinne der Verwendungsrichtlinie

der DFG und dieser Richtlinie eingesetzt, sind die Mittel umgehend zurück zu zahlen.

- (3) Bei jeder Verwendung der Programmpauschalmittel sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten.

§ 3 Sonstige Regelungen

- (1) Die Mittel der Programmpauschale dürfen nicht zur Verstärkung der Projektmittel eingesetzt werden und umgekehrt.
- (2) Sie dürfen nicht zur Erzielung körperschaftssteuerpflichtiger Einnahmen der Hochschule oder Forschungseinrichtung verwendet werden. Eine Verlustteilnahme ist ausgeschlossen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 15.11.2024 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums vom 25.10.2024 und der Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Augsburg vom 07.11.2024.

Augsburg, den 07.11.2024

Prof. Dr. Dr. h.c. Gordon T. Rohrmair
Präsident

Anlage 1:

Beispielhafte Positivliste für indirekte Projektausgaben

Indirekte Projektausgaben tragende Organisationseinheiten	
<p>Verwaltung/Services, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Forschungsabteilung ▪ Personalabteilung ▪ Finanzabteilung ▪ Rechtsabteilung ▪ IT & Data Services 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Personalaufwand - nichtwissenschaftlich (z.B. Beamte, Tarifbeschäftigte (befristet, unbefristet), Auszubildende, Fort- u. Weiterbildungen, Stellenausschreibungen, sonstige Personalaufwendungen, Beihilfe, Trennungsgeld, Versorgungsleistungen) ▪ Aufwendungen für bezogene Leistungen (z.B. Druckleistungen, Werkverträge, Honorare, Kurierdienste, sonstige Fremdleistungen) ▪ Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren (z.B. Zeitschriften, Medien, Literatur, Büro-/Gebäudeausstattung, GWGs, Büro-/EDV- Materialien, sonstige Verbrauchsmaterialien) ▪ Sonstige betriebliche Aufwendungen (z.B. Mieten Geräte, Leasing, Lizenzen, Gebühren, Portokosten, Telefonkosten, Gutachten/Beratung, Rechte/Dienste, Reisekosten, Öffentlichkeitsarbeit, Mitgliedsbeiträge, Versicherungsleistungen)
<p>Gebäude, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Miete ▪ Energie ▪ Gebäudemanagement ▪ Reparaturen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mieten Immobilien ▪ Aufwendungen für bezogene Leistungen (z.B. Abfallentsorgung, Reparaturen & Instandhaltung, Wartung, Reinigung, Hausmeisterdienste, Straßenreinigung, Grünpflege, Gebäudereinigung, Sicherheitsdienste) ▪ Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren (z.B. Energie, Wasser, Abwasser, Putz-/Pflegematerialien) ▪ Sonstige betriebliche Aufwendungen (z.B. Architekten/Ingenieure, (Grund-) Steuern, Gebühren, Gutachten/Beratung) ▪ Personalaufwand – nichtwissenschaftlich (insbesondere, wenn z.B. Hausmeisterdienste, Reinigung, Grünpflege etc. durch eigenes Personal erbracht werden)

**Beispiele des Bundesrechnungshofes, für welche Ausgaben die DFG
Programmpauschale nicht verwendet werden sollte (Negativliste):**

- Ausgabenkompensationen in Leitungsgremien – „Rektoratsreserve“ wie z. B. Gebühren, Zinsen, Miete für Unternehmensgründungen, Gutachten Wirtschaftsprüfung, Finanzierung von Konzerten, Eigenanteile in Förderungen anderer Mittelgeber
- Bewirtungsausgaben für besondere Anlässe und ohne Projektbezug (Verabschiedung Dekan oder ähnliches)
- Reisekosten ohne Projektbezug (z. B. Strategietagungen an beliebten Ferienorten im Ausland)
- Hochschulsport

Anlage 2:

Buchungsanweisung zur Verwendung der DFG-Programmpauschale (DFG-PP) im Rahmen der geförderten DFG Forschungsvorhaben

1. Vereinnahmung und Umbuchung der DFG-PP im Haushalt der Technischen Hochschule Augsburg (THA)

Bei der Anforderung der Mittel erfolgt unmittelbar eine Sollstellung. Mit Verbuchung der Sollstellung wird ein Buchungskennzeichen erzeugt, das bei Mittelanforderung mitgeteilt wird und zur Identifizierung der Einnahme dient. Diese wird zunächst auf dem Titel 28241 vereinnahmt. Der Overheadanteil wird auf den Titel 28141 umgebucht.

2. Verwendung der DFG-PP

Die Einnahmen aus der DFG-PP werden vorrangig für die Finanzierung von DFG-Drittmittelstellen (Overhead) verwendet. Verbleibende Restmittel erhöhen die staatlichen Ausgabenansätze. In der Regel wird die DFG-PP mit der Verwendung für DFG-Drittmittelstellen (Overhead) bereits vollständig aufgebraucht sein.

Die DFG-PP wird wie folgt verteilt:

1/2 (Drittmittelstellen Ressort Forschung)

1/2 (Drittmittelstellen Kanzlerin)

Die zeitnahe Vereinnahmung, Umbuchung und Dokumentation sind regelmäßig von der Abt. II - Finanzen vorzunehmen und sicherzustellen.

In keinem Fall darf die DFG-PP für Ausgaben verwendet werden, die vorhabenbezogen bei den direkten Ausgaben geltend gemacht werden.

Für die letztendliche Festsetzung der Höhe der DFG-PP ist die tatsächliche Höhe der Zuwendung, die sich nach der Prüfung des Verwendungsnachweises ergibt, entscheidend.